

---

# Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (kNHV)

vom 20.09.2000 (Stand 01.01.2018)

---

## ***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen den Artikel 57 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 5, 12, 13, 14, 16, 17, 20, 25 und 39 des Gesetzes  
über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 (kNHG);

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

*verordnet:*

## **1 Allgemeines**

### **Art. 1** Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung bezweckt, die Bestimmungen des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz auszuführen und zu vervollständigen.

<sup>2</sup> Unter dem Begriff Heimatschutz gemäss Gesetz und dieser Verordnung versteht man das Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie das archäologische Erbe.

### **Art. 2** Zusammenarbeit und Information

<sup>1</sup> Der Kanton berät, durch seine Fachstellen, die Gemeinden und arbeitet mit ihnen zusammen. Eine gegenseitige Information über allgemeine Grundlagen sowie über die laufenden Projekte und Verfahren wird angestrebt. \*

<sup>2</sup> Die Information der Bevölkerung erfolgt über die modernen Medien, wie auch durch Anbringen von Informationsträgern innerhalb der Schutzobjekte (Tafeln, usw.).

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## 451.100

---

<sup>3</sup> Die Bevölkerung wird in die verschiedenen Projekte einbezogen und in diesem Sinne informiert (Publikation und Einladung zum Einbringen von Bemerkungen und Vorschlägen, zur Verfügung gestellte Dokumentationen, usw.).

**Art. 3 \*** ...

## 2 Organisation

**Art. 4** Kantonale Verwaltung

<sup>1</sup> Als zuständiges Departement (nachstehend: Departement) bzw. kantonale Fachstellen (nachstehend: fachlich zuständige Dienststelle ) gelten jene, die mit den folgenden Bereichen betraut sind: \*

- a) \* Schutz von Natur und Landschaft;
- b) \* Schutz der Ortsbilder, der Baudenkmäler sowie des archäologischen Erbes;
- c) \* Schutz und Erhaltung von Mineralien, Gesteinen und Fossilien;
- d) \* Erhaltung archäologischer Objekte;
- e) \* Schutz und Inwertsetzung historischer Verkehrswege;
- f) \* Erhaltung historisch wertvoller Dokumente.

<sup>2</sup> ... \*

<sup>3</sup> Als fachlich zuständige kantonale Verwaltungsorgane gelten auch die beiden wissenschaftlichen Konsultativkommissionen, die kantonale Baukommission sowie alle anderen Dienststellen der kantonalen Verwaltung, wenn sie Aufgaben der obgenannten Bereiche ausführen. \*

<sup>4</sup> Diese Organe arbeiten speziell in Verfahren, welche Bereiche dieses Gesetzes betreffen, zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt im Besonderen mittels gegenseitiger Anhörung.

**Art. 5** Organisation in den Gemeinden

<sup>1</sup> Die mit dem Natur- und Heimatschutz beauftragten kommunalen Organe werden durch den Gemeinderat oder die Verwaltung bestimmt oder können Dritten anvertraut werden.

<sup>2</sup> Die Kompetenzen der Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechen jenen der kantonalen Organe.

**Art. 6 \*** Kantonale Kommissionen - Aufgaben

<sup>1</sup> Die beiden wissenschaftlichen Konsultativkommissionen erfüllen namentlich die folgenden Aufgaben:

- a) sie begleiten die Erarbeitung der einzelnen Konzepte, Richtlinien und Optionen in den jeweiligen Bereichen;
- b) sie erstellen Expertisen oder geben Vormeinungen ab in Angelegenheiten, die ihnen von der fachlich zuständigen Dienststelle unterbreitet werden;
- c) sie beraten die fachlich zuständige Dienststelle.

**Art. 7 \*** Kantonale Kommissionen - Organisation

<sup>1</sup> Der Staatsrat ernennt den Präsidenten und die Mitglieder der kantonalen Kommissionen.

<sup>2</sup> Die Kommission für den Natur- und Landschaftsschutz setzt sich aus maximal 15 Mitgliedern zusammen, und zwar aus Fachleuten im Natur- und Landschaftsschutz der kantonalen Verwaltung, aus Mitgliedern von Landschafts- und Naturschutzorganisationen und aus Vertretern der betroffenen Wissenschaftsbereiche.

<sup>3</sup> Die Kommission für den Heimatschutz setzt sich aus maximal 15 Mitgliedern zusammen, und zwar aus Fachleuten der kantonalen Verwaltung für die Bereiche Ortsbildschutz, Denkmalschutz und Archäologie, aus Mitgliedern von Heimatschutzorganisationen und aus Vertretern der verschiedenen Wissenschaftsbereiche.

<sup>4</sup> Für den Vorsitz und das Sekretariat der beiden Kommissionen sorgt die jeweilige fachlich zuständige Dienststelle.

<sup>5</sup> Die Kommissionen tagen auf Einladung ihres Präsidenten. Sie organisieren sich selber, bei Bedarf in Arbeitsgruppen, welchen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden können. Sie koordinieren ihre Aktivitäten und informieren sich gegenseitig.

## 3 Schutzobjekte

### 3.1 Inventare

#### Art. 8

<sup>1</sup> Bei den Inventaren im Sinne dieses Gesetzes handelt es sich um eine technische Auflistung aller Objekte einer bestimmten Kategorie. Sie stellen notwendige Grundlagen für Klassierungs- und Schutzentscheide dar, ohne rechtliche Auswirkungen zu haben.

<sup>2</sup> Die fachlich zuständige Dienststelle erarbeitet in ihrem Fachbereich, aber in Abstimmung mit den anderen Fachbereichen, Richtlinien betreffend die Erstellung der Inventare sowie betreffend die Zusammenarbeit mit den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Instanzen. In den Richtlinien werden insbesondere die Aufgabenteilung, die Finanzierung von Gutachten sowie die Verwendung der Daten behandelt. \*

<sup>3</sup> Die Inventare der Objekte von kantonalen Bedeutung können bei der fachlich zuständigen Dienststelle eingesehen werden. \*

<sup>4</sup> Die Inventare der Objekte von kommunaler Bedeutung können bei der betreffenden Gemeinde eingesehen werden. \*

### 3.2 Klassierungsverfahren

#### 3.2.1 Objekte von nationaler Bedeutung

#### Art. 9 \* Objekte von nationaler Bedeutung

<sup>1</sup> Zu Beginn des Klassierungsverfahrens für Objekte von nationaler Bedeutung durch die zuständige Bundesbehörde holt die fachlich zuständige Dienststelle die Meinung der betroffenen kantonalen Stellen und Gemeinden ein. Sie unterbreitet dem Staatsrat einen Entwurf einer Stellungnahme.

---

### 3.2.2 Objekte von kantonaler Bedeutung

#### **Art. 10** a) Erarbeitung und öffentliche Information

<sup>1</sup> Die inventarisierten Schutzobjekte von voraussichtlich kantonaler Bedeutung werden, nachdem die betroffenen Gemeinden angehört worden sind, der Bevölkerung durch Publikation im Amtsblatt und Anschlag in der Gemeinde mitgeteilt. Alle Vorschläge und Bemerkungen können innerhalb einer Frist von 30 Tagen hinterlegt werden. Während dieser Zeit erfolgt eine breite Information mit dem Ziel einer grossen Mitwirkung der Bevölkerung.

<sup>2</sup> Für Objekte von beschränktem Umfang entfällt die öffentliche Information. Die privaten Eigentümer werden persönlich informiert.

#### **Art. 11** b) Öffentliche Auflage

<sup>1</sup> Der Entwurf des Klassierungsentscheides wird durch die fachlich zuständige Dienststelle während 30 Tagen mit Einsicht bei dieser Stelle und dem Gemeindebüro öffentlich aufgelegt. Die Auflage erfolgt durch Publikation im Amtsblatt. Begründete Einsprachen sind an die betroffene Fachstelle zu richten. \*

<sup>2</sup> Für Objekte von beschränktem Umfang wird die öffentliche Auflage auf zehn Tage verkürzt.

#### **Art. 12** c) Behandlung der Einsprachen

<sup>1</sup> Die fachlich zuständige Dienststelle holt die Vormeinungen der betroffenen kantonalen Organe ein, namentlich die der Raumplanung, der Landwirtschaft, sowie jene der Gemeinde. Sie bemüht sich um eine gütliche Regelung der Einsprachen und leitet ihren Bericht an die zuständige Entscheidungsinstanz weiter. \*

<sup>2</sup> Der Staatsrat entscheidet als erste Instanz über die hängigen Einsprachen und über die Klassierung. Der Entscheid wird jedem Einsprecher sowie der Gemeinde eröffnet und im Amtsblatt publiziert. Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt (nachstehend: VVRG).

## 451.100

---

### 3.2.3 Objekte von kommunaler Bedeutung

#### **Art. 13** Verfahren und öffentliche Auflage \*

<sup>1</sup> Nach Stellungnahme der fachlich zuständigen Dienststelle erarbeitet die Gemeinde einen Entwurf der Klassierung der inventarisierten Objekte von kommunaler Bedeutung. \*

<sup>2</sup> Sobald die Stellungnahme der Dienststelle vorliegt, wird der Entwurf des Klassierungsentscheides durch die Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. \*

<sup>3</sup> Ausreichend begründete Einsprachen können dem Gemeinderat innert einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe im Amtsblatt eingereicht werden. \*

#### **Art. 13a** \* Einsprachebehandlung

<sup>1</sup> Liegen Einsprachen vor, so kann der Gemeinderat die Beteiligten zu einer Einspracheverhandlung vorladen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Er bereinigt gegebenenfalls die Inventare und die dazu gehörigen Vorschriften.

<sup>3</sup> Die Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Gegenstand einer Beschwerde an den Staatsrat bilden.

#### **Art. 13b** \* Klassierung

<sup>1</sup> Die Gemeinde überweist die Inventare und die dazugehörigen Vorschriften zusammen mit ihrem in Kraft getretenen Entscheid, den Einspracheakten sowie einem erläuternden Bericht der fachlich zuständigen Dienststelle zur Genehmigung durch den Staatsrat.

<sup>2</sup> Die Inventare und die dazugehörigen Vorschriften sind nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsentscheids des Staatsrats allgemein verbindlich und stellen insofern die endgültige Entscheidung über die Klassierung dar. Der Genehmigungsentscheid des Staatsrats wird im Amtsblatt veröffentlicht.

---

### 3.3 Regelung der Schutzmassnahmen

#### 3.3.1 Dringlichkeitsverfahren

##### Art. 14

<sup>1</sup> Der Entscheid über eine unmittelbare Unterschutzstellung von wertvollen Objekten, die bedroht sind, wird vom Departement oder vom Gemeinderat erlassen. Bei Bedarf wird dieser im Amtsblatt publiziert und den betroffenen Eigentümern ohne vorgängige öffentliche Auflage eröffnet. \*

#### 3.3.2 Klassierte Objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung

##### Art. 15 a) Erarbeitung und öffentliche Information

<sup>1</sup> Die inventarisierten Schutzobjekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung werden, nachdem die betroffenen Gemeinden angehört worden sind, der Bevölkerung durch Publikation im Amtsblatt und Anschlag in der Gemeinde mitgeteilt. Vorschläge und Bemerkungen können innerhalb einer Frist von 30 Tagen hinterlegt werden. Während dieser Zeit erfolgt eine breite Information mit dem Ziel einer grossen Mitwirkung der Bevölkerung.

<sup>2</sup> Für Objekte von beschränktem Umfang entfällt die öffentliche Information. Die privaten Eigentümer werden persönlich informiert.

##### Art. 16 b) Öffentliche Auflage

<sup>1</sup> Der Entwurf der Unterschutzstellung wird durch die fachlich zuständige Dienststelle während 30 Tagen mit Einsicht bei dieser Stelle und dem Gemeindebüro öffentlich aufgelegt. Die Auflage erfolgt durch Publikation im Amtsblatt. Begründete Einsprachen sind an die fachlich zuständige Dienststelle zu richten. \*

<sup>2</sup> Für Objekte von beschränktem Umfang wird die öffentliche Auflage auf zehn Tage verkürzt.

## 451.100

---

### **Art. 17** c) Behandlung der Einsprachen

<sup>1</sup> Die fachlich zuständige Dienststelle holt die Vormeinungen der betroffenen kantonalen Organe ein, namentlich die der Raumplanung, der Landwirtschaft, sowie jene der Gemeinde. Sie bemüht sich um eine gütliche Regelung der Einsprachen und leitet ihren Bericht an die zuständige Entscheidungsinstanz weiter. \*

<sup>2</sup> Der Staatsrat entscheidet als erste Instanz über die hängigen Einsprachen und über die Unterschutzstellung. Der Entscheid wird jedem Einsprecher sowie der Gemeinde eröffnet und im Amtsblatt publiziert. Das Beschwerdeverfahren wird durch das VVRG geregelt.

### **Art. 18** d) Koordination und Raumplanung

<sup>1</sup> Die Klassierungs- und Unterschutzstellungsverfahren für klassierte Objekte von kantonalen Bedeutung sind normalerweise ineinander integriert. Die beiden Verfahren werden für nationale Objekte oder, falls sich die Objekte nicht für ein integriertes Verfahren eignen, getrennt.

<sup>2</sup> Die fachlich zuständige Dienststelle sorgt für die materielle und formelle Koordination der Massnahmen mit jenen, die durch die Bundes- oder kantonale Gesetzgebung über die Raumplanung vorgesehen oder festgelegt sind. Die betroffenen Instanzen informieren sich gegenseitig über die Verfahren und koordinieren sie. \*

<sup>3</sup> Der Schutz wird insbesondere durch die Bezeichnung von Schutzzonen im kommunalen Zonenplan garantiert. Die Gemeinden halten in ihrem Zonen- und Baureglement entsprechende Vorschriften zur Erreichung des Schutzzieles fest.

### **3.3.3 Objekte von kommunaler Bedeutung**

#### **Art. 19**

<sup>1</sup> Zur Sicherung des Schutzes von Objekten von kommunaler Bedeutung verfügen die Gemeinden insbesondere über folgende Rechtsmittel: Bezeichnung von Nutzungszonen, Aufnahme von Vorschriften im Zonen- und Baureglement sowie Abschluss von Verträgen oder Konventionen.



### 3.3.4 Besondere Objekte

#### **Art. 20** Geschützte Fauna und Flora

<sup>1</sup> Die in Ergänzung zur Bundesgesetzgebung geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Anhang dieser Verordnung aufgelistet.

<sup>2</sup> Die Art der Schutzmassnahmen (Verbote des Zerstörens, des Wegführens, usw.) wie auch die Bedingungen zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen entsprechen jenen der Bundesgesetzgebung (Art. 19 ff. NHG und 20 NHV).

<sup>3</sup> Der Staatsrat erlässt Schutzentscheide oder -verordnungen. Das Departement erteilt die Ausnahmegewilligungen. \*

<sup>4</sup> Bevor die Gemeinden Vorschriften mit strengeren Bestimmungen erlassen, unterbreiten sie ihren Entwurf der fachlich zuständigen Dienststelle zur Vormeinung. \*

<sup>5</sup> Die Schutzmassnahmen werden im Amtsblatt publiziert.

#### **Art. 21** Pilze

<sup>1</sup> Die geschützten Pilzarten werden auf entsprechenden Listen im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

<sup>2</sup> Bevor die Gemeinden Vorschriften mit strengeren Bestimmungen erlassen, unterbreiten sie ihren Entwurf der fachlich zuständigen Dienststelle zur Vormeinung. \*

<sup>3</sup> Die Schutzmassnahmen werden im Amtsblatt publiziert.

#### **Art. 22** Mineralien, Gesteine und Fossilien

<sup>1</sup> Mineralien, Gesteine und Fossilien gelten dann als selten, falls nur wenige Vorkommen bekannt sind. Als gewerblich gilt die Suche oder Inbesitznahme von seltenen Mineralien zu Erwerbszwecken. Darin eingeschlossen sind beruflich organisierte Suchaktionen. Als wertvolle Funde gelten Objekte, die aufgrund ihrer Grösse, ihres Erhaltungszustandes und ihrer Zusammensetzung bedeutend sind. Als Objekte von grossem wissenschaftlichen Wert gelten Objekte, die neue Erkenntnisse für die Taxonomie und Verbreitung bringen.

<sup>2</sup> Das Suchen und Sammeln seltener Mineralien, Gesteine und Fossilien, deren Erwerb oder Übertragung zu Eigentum und deren Aufbewahrung werden in einem separaten Reglement behandelt. \*

## 451.100

---

<sup>3</sup> Die Eigentumsübertragung und Aufbewahrung von Mineralien, Gesteinen und Fossilien obliegt der für die kantonalen Museen zuständigen Fachstelle. \*

<sup>4</sup> Das Gesetz betreffend die Enteignung im öffentlichen Interesse ist in Bezug auf die Ernennung einer Schatzungskommission zur Festlegung der Entschädigung gemäss Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes anwendbar.

<sup>5</sup> Die Gemeinden, auf deren Gebiet sich seltene, vom Verschwinden bedrohte Mineralien befinden, können das Sammeln derselben nach Anhörung des Departements reglementieren. \*

### **Art. 23** Ufervegetation

<sup>1</sup> Die Bewilligung zur Entfernung von Ufervegetation wird durch das Departement erteilt, nach einer öffentlichen Auflage von 30 Tagen und nach einer Anhörung der betroffenen Organe. \*

<sup>2</sup> ... \*

<sup>3</sup> Wenn die von Ufervegetation bedeckten Flächen gleichzeitig als Waldfläche gelten, kommt das Bewilligungsverfahren für Rodungen zur Anwendung. \*

<sup>4</sup> ... \*

<sup>5</sup> Die zur Ausbreitung der Ufervegetation erforderlichen Schutzmassnahmen bestehen insbesondere darin, Bewirtschaftungsformen und Aktivitäten, die eine Ausbreitung behindern, zu vermeiden.

### **Art. 24** \* Feldgehölze - Hecken - Einzelbäume - Alleen

<sup>1</sup> Die Unterschutzstellung von Feldgehölzen, Hecken, Einzelbäumen und Alleen ist von den Gemeinden, unter Berücksichtigung der Gesetzgebung über die Raumplanung, zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Gemeinden, in Zusammenarbeit mit der fachlich zuständigen Dienststelle, dafür zu sorgen, dass nach Anforderungen des Bundesrechts schutzwürdige Objekte erhalten bleiben.

<sup>3</sup> Die Entfernung geschützter Objekte kann bewilligt werden, sofern vom Gesuchsteller ein angemessener Ersatz geleistet wird.

<sup>4</sup> Das Departement erlässt diesbezügliche Vollzugshilfen.

**Art. 24a \*** Invasive Organismen

<sup>1</sup> Damit die materielle und formelle Koordination zwischen den verschiedenen an der Bekämpfung invasiver Organismen beteiligten Organisationen gewährleistet werden kann, setzt der Staatsrat eine Arbeitsgruppe ein, welche die zur Umsetzung der kantonalen Strategie zur Bekämpfung invasiver Organismen erforderlichen Massnahmen vorschlägt.

**Art. 25** Vernetzung und ökologischer Ausgleich

<sup>1</sup> Die fachlich zuständige Dienststelle erarbeitet regionale Konzepte, welche Massnahmen zur Sicherstellung der Vernetzung und eines ausreichenden ökologischen Ausgleichs zur Erhaltung der Vielfalt und der Mobilität der Arten enthalten. Sie arbeitet mit den betroffenen Dienststellen und Gemeinden zusammen. \*

<sup>2</sup> Diese regionalen Konzepte werden bei der Revision der Zonenpläne und bei der Planung von Infrastrukturprojekten berücksichtigt. Die empfohlenen Massnahmen können unter anderem im Rahmen von Kompensationen realisiert werden, die in diesen verschiedenen Verfahren festgelegt sind.

**Art. 26** Naturdenkmäler

<sup>1</sup> Die durch Entscheid der zuständigen Instanz geschützten Naturdenkmäler sind mit hinweisendem Charakter im kommunalen Nutzungsplan aufzuführen.

**Art. 27** Archäologisches Erbe

<sup>1</sup> Eine Bewilligung ist auf dem ganzen Kantonsgebiet notwendig um Ausgrabungsarbeiten auszuführen, Prospektion und archäologische Forschungen zu tätigen, ungeachtet der angewandten Methoden. Darin sind insbesondere folgende Punkte festgehalten: Art, Ausdehnung und Dauer des Eingriffes, Rechte und Pflichten des Begünstigten, zu ergreifende Schutzmassnahmen sowie Übermittlung der Funde und der Dokumentation.

<sup>1bis</sup> Als Objekte des archäologischen Erbes gnfmi

## 451.100

---

<sup>2</sup> Jeder Fund, auch ausserhalb einer archäologischen Zone, ist der fachlich zuständigen Dienststelle unverzüglich zu melden. Diese ergreift die notwendigen Erhaltungsmassnahmen. Die Arbeiten und Aktivitäten am Fundort werden eingestellt, falls sie irgendwelche Schäden anrichten könnten. Der Entdecker oder jeder Zeuge ergreift jene Massnahmen, die man von ihm erwarten kann, damit die Entdeckungen und ihr Umfeld erhalten bleiben. Dringende Massnahmen werden gemäss dem Verfahren nach Artikel 14 angeordnet. \*

<sup>2bis</sup> Im Falle eines Fundes sorgt die fachlich zuständige Dienststelle für die Untersuchung, für die wissenschaftliche Dokumentation, für die Erhaltung der archäologischen Relikte und Objekte oder für deren Ausgrabung, sowie für deren Inwertsetzung und für die Veröffentlichung der Erkenntnisse. \*

<sup>3</sup> Die Fachstelle für Archäologie stellt unter der Verantwortung und in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für kantonale Museen den Erhalt der beweglichen archäologischen Objekte bis zur Überführung in eine öffentliche Sammlung, grundsätzlich nach erfolgtem Studium, sicher. Vorbehalten bleibt der Entscheid der Fachstelle für kantonale Museen für die Auswahl jener Objekte, die erstellt werden. \*

<sup>4</sup> Das Verfahren zur Festlegung der archäologischen Schutzbereiche sowie der Schutzmassnahmen für Objekte des archäologischen Erbes mit ihrer Umgebung erfolgt analog Artikel 15 und folgende. Die fachlich zuständige Dienststelle führt die Pläne der archäologischen Zonen nach und teilt diese den betroffenen Gemeinden wie auch den zuständigen Organen der Raumplanung mit. Die Gemeinden sowie die kantonalen und eidgenössischen Dienststellen teilen der fachlich zuständigen Dienststelle alle Vorhaben, die zu einer Beeinträchtigung der archäologischen Zonen führen könnten, mit. \*

### **Art. 27a \*** Historische Verkehrswege

<sup>1</sup> Das Inventar, die Klassierung und die Unterschutzstellung der historischen Verkehrswege erfolgen gemäss den Bestimmungen der Artikel 8 bis 12 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz sowie der Artikel 8 bis 19 dieser Verordnung.

### **Art. 28 \*** Pärke

<sup>1</sup> Der Staatsrat schliesst mit den verantwortlichen Parkorganen Leistungsvereinbarungen, in welchen namentlich der Rahmen für die Schaffung und den Betrieb der Pärke festgelegt wird.

<sup>2</sup> Die fachlich zuständige Dienststelle überprüft die vereinbarten Leistungen und die Einhaltung der diesbezüglichen Bedingungen.

<sup>3</sup> Die Dienststelle sorgt für die Koordination mit den zuständigen Behörden des Bundes.

**Art. 28a \* Monitoring**

<sup>1</sup> Das Monitoring wird nach standardisierten und anerkannten Methoden ausgeführt.

<sup>2</sup> Die fachlich zuständige Dienststelle leitet das Monitoring und sorgt für dessen Koordination, nach Möglichkeit zusammen mit anderen Organen, damit die Entstehung zusätzlicher Kosten vermieden werden kann.

## **4 Finanzierung**

**Art. 29 \* ...**

**Art. 30 Subventionen**

<sup>1</sup> Der Staatsrat erstellt eine Tabelle zur Festlegung der Entschädigungen und Finanzhilfen, welche durch dieses Gesetz vorgesehen sind. Als Kriterien gelten die Bedeutung, die Seltenheit und der Wert der Objekte, die Kosten der Unterschutzstellung und deren relative Belastung sowie die Finanzkraft der betroffenen Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Garantien, an welche die Subvention gebunden sein können, sind insbesondere die Unterschutzstellung des Objekts, deren Dauer sowie die Pflege und ein angepasster Unterhalt.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung über das Subventionswesen sind anwendbar.

**Art. 31 Fachorganisationen**

<sup>1</sup> Die Fachorganisationen gemäss Artikel 26 des Gesetzes sind Organisationen von mindestens kommunaler Bedeutung, die seit mehr als fünf Jahren existieren und im Kanton ansässig sind. Sie sind gemeinnützig und widmen sich dem Natur- oder Heimatschutz.

### **Art. 32** Fonds für den Natur- und Landschaftsschutz und den Heimatschutz

<sup>1</sup> Die beiden Fonds dienen insbesondere und in erster Linie der Ausführung und Aufwertung von Natur- und Heimatschutzmassnahmen und sekundär der Erarbeitung von Konzepten, der Forschung, der Öffentlichkeitsarbeit und der Information.

<sup>2</sup> Jeder Fonds wird durch die fachlich zuständige Dienststelle innerhalb des Rahmens ihrer Finanzkompetenzen verwaltet. \*

## **5 Pflichten bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben**

### **Art. 33** Allgemeine Pflichten

<sup>1</sup> Die fachlich zuständige Dienststelle wird bei allen Vorhaben, die eine Auswirkung auf schutzwürdige Werte in ihrem Kompetenzbereich haben, konsultiert. \*

### **Art. 34** Ersatz

<sup>1</sup> Der Entscheid über einen gleichwertigen Ersatz ist in jenem des Hauptverfahrens enthalten.

<sup>2</sup> Als Ersatz wird, soweit möglich und vertretbar, der gleiche Objekttyp in derselben Region, so nah als möglich zum Eingriffsort, verlangt. Falls es die Umstände ermöglichen, ist dabei eine ökologische Vernetzung anzustreben.

<sup>3</sup> Eine finanzielle Abgeltung wird als gleichwertig anerkannt, falls die vorgesehene Summe dem zur Realisierung der Kompensationsmassnahmen geschätzten Betrag entspricht. Die Höhe ist aufgrund der Seltenheit, der Einmaligkeit oder der Unmöglichkeit der Wiederherstellung des beeinträchtigten Objektes festzulegen.

<sup>4</sup> Die Überweisung eines Betrags in den kantonalen Fonds dient in der Regel als Garantie. Falls keine andere mögliche Sicherheitsleistung, wie zeitweise Einfrierung von zugesagten Subventionen, besteht, kann in Ausnahmefällen eine solidarische Kautionsleistung für sehr hohe Geldbeträge zugelassen werden.

---

## 6 Verwaltungszwang und Rechtsschutz

### Art. 35 Aufsicht

<sup>1</sup> Die Angestellten, denen die Anwendung der vorliegenden Gesetzgebung übertragen wird, sind primär die Fachleute der kantonalen und kommunalen Verwaltung, die Beamten der Gemeinde- und interkommunalen Polizei, die Wildhüter, die Fischereiaufseher, die Revierförster sowie die Personen, die mit der Aufsicht über Schutzgebiete betraut und vom Präfekten vereidigt worden sind. Hilfsaufseher können ersatzweise eingesetzt werden. \*

### Art. 36 \* Vollzugsmassnahmen und Ersatzvornahme

<sup>1</sup> Die Vollzugsmassnahmen und Ersatzvornahmen gemäss Artikel 33 des Gesetzes werden gegen den Urheber eines fehlbaren Verhaltens oder gegen den Inhaber des betroffenen Objektes angeordnet.

<sup>2</sup> Die fachlich zuständige Dienststelle kann Polizeiorgane anfordern.

### Art. 37 \* Verfahren

<sup>1</sup> Die Anzeigen über eine Zuwiderhandlung, welche von den mit der Ausführung dieser Gesetzgebung betrauten Beamten verfasst werden und andere Anzeigen, sind an die fachlich zuständige Dienststelle weiterzuleiten.

### Art. 37a \* Ordnungsbussenverfahren

<sup>1</sup> Die Liste der mit Ordnungsbussen belegten Widerhandlungen befindet sich in Anhang 4 dieser Verordnung. Diese Bussenliste nennt auch die Höhe der Bussenbeträge.

<sup>2</sup> Ermächtigt, Verordnungsbusse aufzuerlegen und einzuziehen, sind Organe der Kantons- und der Gemeindepolizei, der Jagd-, Fischerei- und Forstaufsicht sowie solche, die mit dem Natur- und Heimatschutz betraut sind. Ermächtigt sind diese Organe nur, wenn sie vereidigt worden sind und sich im Dienst befinden. Die ermächtigten Organe haben der fehlbaren Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann. In diesem Fall ergeht eine Anzeige an die fachlich zuständige Dienststelle, und es wird ein ordentliches Verfahren nach Artikel 34 des Gesetzes eingeleitet.

## 451.100

---

<sup>3</sup> Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, wenn:

- a) die Widerhandlung zur Gefährdung oder Verletzung einer Person oder zu Sachschaden geführt hat;
- b) die Widerhandlung nicht von einem ermächtigten Organ festgestellt worden ist;
- c) die Widerhandlung von einer Person begangen wird, die das 15. Altersjahr noch nicht erfüllt hat;
- d) der fehlbaren Person zusätzlich eine nicht in der Bussenliste aufgeführte Widerhandlung vorgeworfen wird;
- e) die Summe mehrerer Bussenbeträge 700 Franken übersteigen würde;
- f) Gründe für die Strafbefreiung im Sinne von Artikel 52 StGB gegeben sind.

<sup>4</sup> Es sind ausschliesslich die offiziellen Formulare zu verwenden.

<sup>5</sup> Die fehlbare Person kann die Ordnungsbusse sofort oder bis Ablauf einer Bedenkfrist von 20 Tagen bezahlen. Bei sofortiger Bezahlung füllt das ermächtigte Organ eine Quittung aus. Wird die Ordnungsbusse nicht sofort bezahlt, erhält die fehlbare Person ein Bedenkfristformular. Die Nichtbezahlung einer Ordnungsbusse innert der Bedenkfrist ist mit der Ablehnung eines Ordnungsbussenverfahrens gleichzustellen.

<sup>6</sup> Wenn eine fehlbare Person ohne Wohnsitz in der Schweiz die Busse nicht sofort bezahlt, hat sie den Betrag zu hinterlegen oder eine anderweitig angemessene Sicherheit zu leisten.

<sup>7</sup> Mit Bezahlung der Busse wird diese rechtskräftig, es sei denn, die zuständige Dienststelle stelle auf Gesuch der widerhandelnden Person oder einer von der Widerhandlung betroffenen Person hin eine Verletzung von Absatz 3 fest, annulliere die Ordnungsbusse und leite ein ordentliches Verfahren ein.

<sup>8</sup> Das Ordnungsbussenverfahren ist kostenlos.

<sup>9</sup> Erfüllt die fehlbare Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt, und es wird eine Gesamtbusse auferlegt. Lehnt die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren für eine von mehreren ihr vorgeworfenen Übertretungen ab, so findet auf alle Übertretungen das ordentliche Verfahren gemäss Artikel 34 des Gesetzes Anwendung.



<sup>10</sup> Der Ertrag aus Bussen, welche die Gemeinden (kommunale Polizei und Organe) einziehen, fällt ihnen zu. Die Einnahmen aus Bussen gemäss ordentlichem Strafverfahren sowie aus Bussen, die von kantonalen Organen erteilt worden sind, fallen dem Kanton zu.

**Art. 38 \*** ...

**Art. 39 \*** ...

## 7 Schlussbestimmungen

**Art. 40** Vollzugsvorschriften

<sup>1</sup> Die Kompetenzen zum Abschluss ausserkantonaler Vereinbarungen entsprechen den Bestimmungen über den Schutz der betroffenen Objekte.

<sup>2</sup> Im Anhang zu dieser Verordnung und als deren integrierender Bestandteil befinden sich die Listen der in Ergänzung des Bundesrechtes geschützten Tierarten (Anhang 1) und Pflanzenarten (Anhang 2 und 3) sowie die Liste der Ordnungsbussen (Anhang 4). \*

<sup>3</sup> Das Departement ist ermächtigt, die notwendigen Richtlinien zur Anwendung der vorliegenden Gesetzgebung zu erarbeiten. \*

**Art. 41** Aufhebung von gesetzlichen Erlassen

<sup>1</sup> Es werden alle dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

- a) die Verordnung über die Organisation und die Kompetenzen der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission vom 18. Juni 1982;
- b) der Beschluss betreffend die Schaffung von botanischen Stationen vom 7. Juli 1887;
- c) der Beschluss betreffend den Schutz von wildwachsenden Pflanzen vom 3. April 1936.

<sup>2</sup> Dasselbe gilt für widersprechende Bestimmungen, die in den gesetzlichen Erlassen von Artikel 42 erwähnt sind.

## 451.100

---

### Art. 42 Änderung von Gesetzestexten

<sup>1</sup> Folgende Beschlüsse und Verordnungen werden in Entscheide umgewandelt. RS/VS 451.111 (Aletsch), 451.113 (Géronde), 451.114 (Derborence), 451.115 (Raron), 451.116 (Bettmeralp), 451.117 (Vieux-Emosson), 451.118 (Borgne), 451.119 (Mont-d'Orge), 451.120 (Pfyn), 451.313 (Turtmann), 451.314 (Crans-Montana), 451.315 (Grensiols), 451.320 (Poutafontanaz), 451.321 (Morgins), 451.322 (Ardon et Chamoson), 451.323 (Rigoles), 451.324 (Moosalpe), 451.325 (Maraîche du Plex), 451.326 (Oberwald), 452.100 (Laggin) sowie der Beschluss vom 23. Februar 1938, welcher die Region des Märjelensees zum Schutzgebiet erklärt.

<sup>2</sup> Der Beschluss betreffend das Sammeln von Schnecken vom 10. April 1985 (452.102) wird in eine Verordnung überführt.

### Art. 43 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung tritt zur gleichen Zeit wie das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie wird mit dem Gesetz dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft und dem Bundesamt für Kultur mitgeteilt.

## A1 Anhang 1 zu den Artikeln 20 Absatz 1 und 40 Absatz 2

### Art. A1-1 Liste der kantonal geschützten Tierarten

<sup>1</sup> Odonata/Liellen:

Latin	Deutsch
Aeshna isosceles	Keilfleck-Mosaikjungfer
Anax parthenope	Kleine Königslibelle
Calopteryx spl. splendens	Gebänderte Prachtlibelle
Coenagrion hastulatum	Speer-Azurjungfer
Cordulegaster boltonii	Zweigestreifte Quelljungfer
Crocothemis erythraea	Feuerlibelle
Erythromma najas	Grosses Granatauge
Gomphus pulchellus	Westliche Keiljungfer

Latin	Deutsch
<i>Libellula fulva</i>	Spitzenfleck
<i>Orthetrum coerulescens</i>	Kleiner Blaupfeil
<i>Somatochlora arctica</i>	Arktische Smaragdlibelle

<sup>2</sup> Orthoptera/Geradflügler:

Latin	Deutsch
<i>Antaxius difformis</i>	Alpine Bergschrecke
<i>Antaxius pedestris</i>	Atlantische Bergschrecke
<i>Chorthippus montanus</i>	Sumpfgrashüpfer
<i>Chorthippus pullus</i>	Kiesbank-Grashüpfer
<i>Mecostethus grossus</i>	Sumpfschrecke
<i>Myrmeleotettix maculatus</i>	Gefleckte Keulenschrecke
<i>Phaneroptera nana</i>	Vierpunktige Sichelschrecke
<i>Pteronemobius heydenii</i>	Sumpfgrille
<i>Stenobothrus nigromaculatus</i>	Schwarzfleckiger Grashüpfer
<i>Stenobothrus rubicundulus</i>	Bunter Alpengrashüpfer
<i>Tetrix depressa</i>	Eingedrückte Dornschröcke
<i>Tetrix tuerki</i>	Türks Dornschröcke

<sup>3</sup> Papilionidea/Tagfalter:

Latin	Deutsch
<i>Apatura ilia</i>	Kleiner Schillerfalter
<i>Apatura iris</i>	Grosser Schillerfalter
<i>Brintesia circe</i>	Weisser Waldportier
<i>Coenonympha glycerion</i>	Rostbraunes Wiesenvögelchen
<i>Colias palaeno</i>	Hochmoorgelbling
<i>Cupido osiris</i>	Kleiner Alpenbläuling
<i>Erebia eriphyle</i>	Ähnlicher Mohrenfalter
<i>Erebia triaria</i>	<i>Erebia triaria</i>

## 451.100

---

<b>Latin</b>	<b>Deutsch</b>
<i>Euchloe simplonia</i>	Mattfleckiger Weissling
<i>Everes argiades</i>	Kurzschwänziger Bläuling
<i>Fixsenia pruni</i>	Pflaumenzipfelfalter
<i>Hipparchia fagi</i>	Grosser Waldportier
<i>Hypodryas intermedia wolfensbergeri</i>	<i>Hypodryas intermedia wolfensbergeri</i>
<i>Hyponphele lycaon</i>	Brauner Waldvogel
<i>Limenitis camilla</i>	Kleiner Eisvogel
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
<i>Maculinea rebeli</i>	Enzianbläuling
<i>Mellicta deione berisalii</i>	<i>Mellicta deione berisalii</i>
<i>Nymphalis antiopa</i>	Trauermantel
<i>Parnassius phoebus</i>	Alpenapollo
<i>Pieris mannii</i>	<i>Pieris mannii</i>
<i>Plebejides pylaon trappi</i>	Spanischer Bläuling
<i>Plebicula amanda</i>	Prächtiger Bläuling
<i>Pseudoaricia nicias</i>	<i>Pseudoaricia nicias</i>
<i>Satyrium acaciae</i>	Akazienzipfelfalter
<i>Satyrium ilicis</i>	Eichenzipfelfalter
<i>Scolitantides orion</i>	Fetthennebläuling

<sup>4</sup> Sphingidae/Nachtfalter:

<b>Latin</b>	<b>Deutsch</b>
<i>Acherontia atropos</i>	Totenkopfschwärmer

## A2 Anhang 2 zu den Artikeln 20 Absatz 1 und 40 Absatz 2

### Art. A2-1 Liste der kantonal geschützten Pflanzenarten

#### <sup>1</sup> Waldpflanzen:

Latin	Deutsch
<i>Cyclamen europaeum</i>	Zyklame
<i>Cotinus coggyria</i>	Perückenstrauch
<i>Ruscus aculeatus</i>	Mäusedorn
<i>Lonicera etrusca</i>	Toskanisches Geissblatt
<i>Coronilla minima</i>	Kleine Kronwicke

#### <sup>2</sup> Gebirgspflanzen:

Latin	Deutsch
<i>Alyssum alpestre</i>	Alpensteinkraut
<i>Primula auricula</i>	Aurikel
<i>Primula halleri</i>	Hallers Primel
<i>Pulsatilla halleri</i>	Hallers Küchenschelle
<i>Leontopodium alpinum</i>	Edelweiss
<i>Narcissus</i> sp.	Narzisse, alle weissen Arten
<i>Saxifraga cernua</i>	Knöllchen-Steinbrech
<i>Saxifraga cotyledon</i>	Strauss-Steinbrech
<i>Saxifraga diapensioides</i>	Diapensienartiger Steinbrech
<i>Saxifraga retusa</i>	Gestutzter Steinbrech
<i>Potentilla multifida</i>	Vielteiliges Fingerkraut
<i>Potentilla nivea</i>	Schneeweisses Fingerkraut
<i>Valeriana celtica</i>	Keltischer Baldrian

#### <sup>3</sup> Wasser- und Sumpfpflanzen:

Latin	Deutsch
<i>Ranunculus lingua</i>	Grande douve

## 451.100

---

Latin	Deutsch
Cirsium canum	Cirse cendré

<sup>4</sup> Plantes de steppe:

Latin	Deutsch
Ranunculus gramineus	Grasblättriger Hahnenfuss
Artemisia vallesiaca	Walliser Beifuss
Gagea saxatilis	Felsen-Gelbstern
Saxifraga bulbifera	Zwiebel-Steinbrech
Onosma helvetica	Schweizer Lotwurz
Onosma pseudoarenaria	Sand-Lotwurz
Matthiola vallesiaca	Walliser Levkoje
Anogramma leptophylla	Nacktfarn
Alyssoides utriculatum	Blasenschötchen
Silene armeria	Nelken-Leimkraut
Silene vallesia	Walliser Leimkraut

### A3 Anhang 3 zu den Artikeln 21 Absatz 1 und 40 Absatz 2

**Art. A3-1** Liste der kantonal geschützten Pilze

<sup>1</sup> (Noch nicht vorhanden)

### A4 Anhang 4 zu den Artikeln 37a Absatz 1 und 40 Absatz 2 \*

**Art. A4-1 \*** Liste der Ordnungsbussen

<sup>1</sup> Liste der Ordnungsbussen

Nr.	Widerhandlungen	Betrag
1	Das Pflücken geschützter Pflanzen und Pilze	Fr. 50

Nr.	Widerhandlungen	Betrag
2	Die Entnahme von Kristallen, Mineralien oder Fossilien ohne Bewilligung	Fr. 50
3	Das Freilassen von Hunden in einem Gebiet, in dem dies verboten ist	Fr. 50
4	Das Verlassen der bezeichneten Wege in einem Gebiet, in dem dies verboten ist	Fr. 50
5	Die Fortbewegung mit einem Fahrzeug in einem Gebiet, in dem dies verboten ist	Fr. 50
6	Das Zelten und Campieren in einem Gebiet, in dem dies verboten ist	Fr. 50
7	Das Entfachen von Feuer in einem Gebiet, in dem dies verboten ist	Fr. 100
8	Das Anbringen von Graffiti an einem geschützten Objekt oder in einem geschützten Gebiet	Fr. 100
9	Andere Widerhandlungen gegen Einschränkungen, die in den Beschlüssen über die Unterschutzstellung schutzwürdiger Objekte oder Gebiete normiert sind	Fr. 50

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
20.09.2000	01.10.2000	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 2000 f 150, 294   d 152, 295
21.12.2011	01.01.2012	Art. 2 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 3	aufgehoben	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 4 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 4 Abs. 1, a)	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 4 Abs. 1, b)	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 4 Abs. 1, c)	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 4 Abs. 1, d)	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 4 Abs. 1, e)	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 4 Abs. 1, f)	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 4 Abs. 2	aufgehoben	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 4 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 6	totalrevidiert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 7	totalrevidiert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 8 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 8 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 9	totalrevidiert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 11 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 12 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 13 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 14 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 16 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 17 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 18 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 20 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 20 Abs. 4	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 21 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 22 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 22 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 22 Abs. 5	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 23 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 23 Abs. 2	aufgehoben	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 23 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 23 Abs. 4	aufgehoben	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 24	totalrevidiert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 24a	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 25 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 27 Abs. 1 <sup>bis</sup>	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 27 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 27 Abs. 2 <sup>bis</sup>	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 27 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 27 Abs. 4	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 27a	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 28	totalrevidiert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 28a	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 29	aufgehoben	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 32 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 33 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 35 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 36	totalrevidiert	BO/Abl. 52/2011



<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Quelle Publikation</b>
21.12.2011	01.01.2012	Art. 37	totalrevidiert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 37a	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 38	aufgehoben	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 39	aufgehoben	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 40 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. 40 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Titel A4	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
21.12.2011	01.01.2012	Art. A4-1	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
22.03.2017	01.01.2018	Art. 8 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 31/2017
22.03.2017	01.01.2018	Art. 8 Abs. 4	eingefügt	BO/Abl. 31/2017
22.03.2017	01.01.2018	Art. 13	Titel geändert	BO/Abl. 31/2017
22.03.2017	01.01.2018	Art. 13 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 31/2017
22.03.2017	01.01.2018	Art. 13 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 31/2017
22.03.2017	01.01.2018	Art. 13 Abs. 3	eingefügt	BO/Abl. 31/2017
22.03.2017	01.01.2018	Art. 13a	eingefügt	BO/Abl. 31/2017
22.03.2017	01.01.2018	Art. 13b	eingefügt	BO/Abl. 31/2017

## Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	20.09.2000	01.10.2000	Erstfassung	RO/AGS 2000 f 150, 294   d 152, 295
Art. 2 Abs. 1	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 3	21.12.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abl. 52/2011
Art. 4 Abs. 1	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 4 Abs. 1, a)	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
Art. 4 Abs. 1, b)	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
Art. 4 Abs. 1, c)	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
Art. 4 Abs. 1, d)	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
Art. 4 Abs. 1, e)	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
Art. 4 Abs. 1, f)	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
Art. 4 Abs. 2	21.12.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abl. 52/2011
Art. 4 Abs. 3	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 6	21.12.2011	01.01.2012	totalrevidiert	BO/Abl. 52/2011
Art. 7	21.12.2011	01.01.2012	totalrevidiert	BO/Abl. 52/2011
Art. 8 Abs. 2	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 8 Abs. 3	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 8 Abs. 3	22.03.2017	01.01.2018	geändert	BO/Abl. 31/2017
Art. 8 Abs. 4	22.03.2017	01.01.2018	eingefügt	BO/Abl. 31/2017
Art. 9	21.12.2011	01.01.2012	totalrevidiert	BO/Abl. 52/2011
Art. 11 Abs. 1	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 12 Abs. 1	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 13	22.03.2017	01.01.2018	Titel geändert	BO/Abl. 31/2017
Art. 13 Abs. 1	22.03.2017	01.01.2018	geändert	BO/Abl. 31/2017
Art. 13 Abs. 2	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 13 Abs. 2	22.03.2017	01.01.2018	geändert	BO/Abl. 31/2017
Art. 13 Abs. 3	22.03.2017	01.01.2018	eingefügt	BO/Abl. 31/2017
Art. 13a	22.03.2017	01.01.2018	eingefügt	BO/Abl. 31/2017
Art. 13b	22.03.2017	01.01.2018	eingefügt	BO/Abl. 31/2017
Art. 14 Abs. 1	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 16 Abs. 1	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 17 Abs. 1	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 18 Abs. 2	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 20 Abs. 3	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 20 Abs. 4	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 21 Abs. 2	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 22 Abs. 2	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 22 Abs. 3	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 22 Abs. 5	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 23 Abs. 1	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 23 Abs. 2	21.12.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abl. 52/2011
Art. 23 Abs. 3	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 23 Abs. 4	21.12.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abl. 52/2011
Art. 24	21.12.2011	01.01.2012	totalrevidiert	BO/Abl. 52/2011
Art. 24a	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
Art. 25 Abs. 1	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 27 Abs. 1 <sup>bis</sup>	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
Art. 27 Abs. 2	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 27 Abs. 2 <sup>bis</sup>	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
Art. 27 Abs. 3	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 27 Abs. 4	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Quelle Publikation</b>
Art. 27a	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
Art. 28	21.12.2011	01.01.2012	totalrevidiert	BO/Abl. 52/2011
Art. 28a	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
Art. 29	21.12.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abl. 52/2011
Art. 32 Abs. 2	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 33 Abs. 1	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 35 Abs. 1	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 36	21.12.2011	01.01.2012	totalrevidiert	BO/Abl. 52/2011
Art. 37	21.12.2011	01.01.2012	totalrevidiert	BO/Abl. 52/2011
Art. 37a	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
Art. 38	21.12.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abl. 52/2011
Art. 39	21.12.2011	01.01.2012	aufgehoben	BO/Abl. 52/2011
Art. 40 Abs. 2	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Art. 40 Abs. 3	21.12.2011	01.01.2012	geändert	BO/Abl. 52/2011
Titel A4	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 52/2011
Art. A4-1	21.12.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 52/2011